**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**„Errichtung und zeitlich befristeten Betrieb einer Photovoltaik-Anlage**

**auf der Zentraldeponie Cröbern“**

**GZ.: L43-8633/386/7**

**Vom 30. Mai 2023**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht.

Die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Am Westufer 3 in 04463 Großpösna beantragte am 25. April 2023 die Errichtung den zeitlich befristeten Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf der Zentraldeponie Cröbern.

Die Änderung der Deponie fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Landesdirektion Sachsen hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG für das Vorhaben vorgenommen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage auf temporär abgedeckten Böschungsabschnitten im Südwestbereich der Zentraldeponie Cröbern keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

Die Belange des Deponiebetriebs sind nicht berührt. In das aufgebrachte temporäre Oberflächenabdichtungssystem der Deponie wird nur unwesentlich eingegriffen. Die Photovoltaik-Anlage oder Anlagenteile können bei Erfordernis jederzeit zurückgebaut werden. Nach dem Abklingen der Hauptsetzungen im Abfallkörper wird die temporäre Abdeckung, inkl. Photovoltaik-Anlage, vollumfänglich zurückgebaut und auf dem Deponiekörper ein Oberflächenabdichtungssystem mit Rekultivierungsschicht nach Deponieverordnung – DepV hergestellt. Es ergeben sich aufgrund der Bauausführung (u. a. Abstand der PV-Paneele zur Oberfläche und dem seitlichen Abstand der PV-Module) und der zeitlichen Befristung keine erheblichen negativen Änderungen im Hinblick auf Böden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Menschen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 43, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> und im UVP Verbund der Länder unter [UVP - Finden Sie UVP-Vorhaben (uvp-verbund.de)](https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?q=dse&rstart=0&currentSelectorPage=1&f=state:sn;procedure:procedure_12;&layer=zv&N=51.20&E=10.45&zoom=5) einsehbar.

Leipzig, den 30. Mai 2023

Landesdirektion Sachsen

Wietek

Referatsleiterin